



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambah, Naurod, Frauenstein, Dambach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 179.

Freitag, den 2. August 1912.

27. Jahrgang.

Bekanntmachung
betreffend die Vertheilung von 2 städtischen Bauplänen.
Freitag, den 16. August d. J., mittags 12 Uhr,
sind aus dem Gelände der ehemaligen Artillerie-
kaserne hier zwei Baupläne:
1. ca. 237 m neben dem Residenztheater mit
12,50 m Straßenfront.
2. ca. 382 m neben dem Residenztheater mit 20,10 m Straßen-
front an der Rutenstraße und 19,00 m an
der Kirchstraße.
im Rathaus zu Wiesbaden auf Zimmer 42 öffent-
lich meistbietend versteigert werden.
Die Bedingungen und eine Zeichnung liegen
vormittags von 8-12 Uhr an genannter Stelle
auf Zimmer 44 zur Einsicht aus.
Wiesbaden, 1. August 1912.
Der Magistrat.

**Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für
den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.**
§ 86.
4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht
in Begleitung erwachsener Personen befinden, so-
wie Dienstboten oder Personen in unanständiger
Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen
Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke,
welche die Bezeichnung „Stadt Wiesbaden“ oder
„Kurveverwaltung“ tragen, unterlag.
Bis veröffentlicht.
Wiesbaden, den 10. April 1912. 36242
Der Magistrat.

Bekanntmachung.
Der Fruchtmarkt beginnt während der
Sommermonate (April bis einschließlich Sep-
tember) um 9 Uhr vormittags.
Wiesbaden, den 27. März 1912.
36381
Stadt. Kasse-Amt.

Amthliche Bekanntmachung der Königl. Polizeidirektion

Polizei-Verordnung

betreffend das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über
die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes
über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für
den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Anmeldung.

Wer in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, ist verpflichtet,
sich innerhalb 3 Tagen nach dem Tage des Zuzugs anzumelden. Die Anmeldung hat bei dem Bureau
des Polizei-Reviere zu erfolgen, in dessen Bezirk die bezogene Wohnung liegt. Im Falle des Zuzugs
aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) ist der Anmeldebchein vorzulegen. Die Verpflichtung zur
Anmeldung erstreckt sich auch auf die zum Hausstande des Anziehenden persönlichen Verhältnisse auf Erfordern
Ausgehende ist verpflichtet, über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern
Ausgehende ist verpflichtet, über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern
Ausgehende ist verpflichtet, über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern

Der gleiche Anmeldepflicht ist ferner derjenige unterworfen, der seinen bisherigen Wohnsitz
oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn anzugeben, verlassen hat und in Wiesbaden vorübergehend Boh-
nung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Biegeleien, Zuckerrüben-
Erntearbeiten, Brauereien, Forsten usw.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des
Jahres geknüpften Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisonarbeiter).

Rehrt ein Saisonarbeiter, der in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat
hierher zurück, so unterliegt er der Pflicht der Wiederanmeldung. Die Wiederanmeldung hat innerhalb
6 Tagen nach dem Tage des Wiederanzuges zu geschehen.

Als Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung erhält der Anziehende das im § 4 erwähnte
abgestempelte dritte Exemplar der Anmeldung. Im übrigen wird eine anderweitige Bestätigung der
Anmeldung nur auf Wunsch erteilt.

§ 2. Ummeldung.

Wer in Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches innerhalb 6 Tagen nach dem Um-
zug zu melden, die Ummeldung hat bei demjenigen Polizei-Revier zu erfolgen, in dessen Bezirk die auf-
gegebene Wohnung liegt.

Als Bescheinigung über die erfolgte Ummeldung gibt das im § 4 erwähnte 3. Exemplar
der Meldung.

§ 3. Abmeldung.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Wiesbaden aufgeben will, ist verpflichtet,
sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, die am Fortzuge teilnehmen, abzumelden. Die
Abmeldung hat in der Regel vor, spätestens aber innerhalb 6 Tagen nach dem Abzuge zu erfolgen.
Dabei hat der Abziehende den Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verzuziehen beabsichtigt, anzugeben.
Ueber die erfolgte Abmeldung wird dem Abziehenden vom Polizei-Revier ein Abzugs-Aktis erteilt.

Die in § 1 näher bezeichneten Saison-Arbeiter unterliegen im Falle des Fortzuges ebenfalls
der Abmeldepflicht.

§ 4. Form der Meldung.

Alle Meldungen (§§ 1 bis 3) sind schriftlich zu erstatten. Der Meldende hat stets 2 Exem-
plare und zwar genau nach den vorgeschriebenen Mustern (Muster 1 für Anmeldungen, Muster 2 für
Ummeldungen und Muster 3 für Abmeldungen) bei dem betreffenden Polizei-Revier einzureichen. Bei
den An- und Ummeldungen kann noch ein 3. Exemplar eingereicht werden, das alsdann, vom Revier
abgestempelt, dem Meldenden als Ausweis über die erfolgte Meldung zurückgegeben wird; verpflichtet
sind die Meldenden hierzu nicht. Bei der Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung nach Muster 4
vom Revier ausgereicht.

Für jede Person sind besondere Meldebettel anzufüllen. Familienangehörige und Dienst-
boten können jedoch auf dem Meldebettel des Haushaltungsvorstandes mitverzeichnet werden.

Die Melde-Formulare sind auf gutem gelblich-weißem Papier von 18 Zentimeter Breite und
25 Zentimeter Länge herzustellen und vom Meldenden selbst zu beschaffen.

§ 5. Zur Meldung Verpflichtete.

Zu den in §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen ist in erster Linie der An-, Um- oder
Abziehende selbst verpflichtet. Außerdem sind hierzu verpflichtet: der Haushaltungsvorstand (Dienst-
herrschaft) und der Vermieter.

In der Fassung nachstehender Polizei-Verordnung.

Polizei-Verordnung

betreffend die Abänderung des § 6 der Polizei-Verordnung über das Meldewesen
vom 30. Juli 1904.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über
die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes
über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für
den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden Folgendes bestimmt:

Der § 6 der Polizei-Verordnung betreffend das Meldewesen vom 30. Juli 1904 erhält
nachstehende Fassung:

Fremdenmeldungen.

Durchreisende Fremde (Wandergäste, Reisende usw.), welche in Privathäusern für Entgelt oder
unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei den Bureau
des zuständigen Polizeireviere an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorher-
gegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau
des zuständigen Polizeireviere an- bzw. abzumelden und sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem
von der Polizei-Direktion durch öffentliche Bekanntmachung vorgeschriebenen Muster zu führen. Sie
sind von der Polizei-Direktion durch öffentliche Bekanntmachung vorgeschriebenen Muster zu führen. Sie
sind von der Polizei-Direktion durch öffentliche Bekanntmachung vorgeschriebenen Muster zu führen. Sie

Die An- und Abmeldung der Fremden muß nach den durch öffentliche Bekanntmachung
der Polizei-Direktion vorgeschriebenen Formularen von bestimmter Größe und Farbe erfolgen. Die
Anmeldungen sind in doppelter, die Abmeldungen in einfacher Ausfertigung und zwar mit alleiniger
Ausnahme von Familiengliedern für jede einzelne Person besonders einzureichen. Die Mitglieder
einer Familie und die zur Familie gehörigen Bediensteten sind jedoch zusammen auf einem Melde-
bettel aufzuführen.

Für die genaue und vollständige Ausfüllung der Meldeformulare sind die Wohnungsgeber
verantwortlich.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1910 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Februar 1910.

Der Polizei-Präsident. v. Schend.

§ 7. Gefinde

Alle Personen, welche in Gefindedienst treten wollen, haben sich vor dem Antritt des Dienstes
auf dem betreffenden Polizei-Revierbureau persönlich zu melden, um ein Gefindebuch zu lösen oder
das bereits gelöste abliefern zu lassen. Beim Dienstaustritt haben sich die betreffenden Personen
dem Polizei-Revierbureau des Reviere, in welchem die Dienstverpflichtung wohnte, zur Abstempelung resp. Be-
stätigung des Dienst-Abtritts-Bezeugnisses zu melden.

§ 8.

Unwiderrufliche Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk.,
im Unermögenschalle mit entsprechender Haft bestraft.

Muster 1. 19... sind-ist-nachstehend aufgeführte Person-en-zugezogen von... Kreis...
in Wiesbaden, ... Straße-Platz-Ring Nr. ... Stod, Vorderhaus, Seitenbau bei ...

Nr.	Des Anziehenden Familien- namen, bei Frauen auch Geburts- name	Vor- namen Rufname unter- streichen	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag Monat Jahr	Geburts- ort, Kreis und Provinz	Staats- an- gehörig- keit	Religion	Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschie- den oder ge- trennt lebend	Ob schon frü- her in Wies- baden gewohnt zutreffenden Falls letzte Wohnung hier	Be- merk- ungen

(Eingangsstempel des Polizei-Reviere)

(Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten.)

Muster 2. 19... sind folgende Personen umgezogen von Wiesbaden
Am ... Straße-Platz-Ring Nr. ... Vorderhaus, Seitenbau ... Stod, bei ...
nach Wiesbaden, ... Straße-Platz-Ring Nr. ... Vorderhaus, Seitenbau, ... Stod
bei ...

Nr.	Des Anziehenden Familien- namen, bei Frauen auch Geburts- name	Vor- namen Rufname unter- streichen	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag Monat Jahr	Geburts- ort und Kreis	Staats- an- gehörig- keit	Religion	Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden oder getrennt lebend	Be- merk- ungen

(Eingangsstempel des Polizei-Reviere)

(Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten.)

Muster 3. 19... sind-ist-nachstehend bezeichnete Person-en-gezogen von
Am ... Straße-Platz-Ring Nr. ... nach ... Kreis ...

Nr.	Des Anziehenden Familien- namen, bei Frauen auch Geburts- name	Vor- namen Rufname unter- streichen	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag Monat Jahr	Geburts- ort und Kreis	Staats- an- gehörig- keit	Religion	Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden oder getrennt lebend	Wie lange hier gewohnt	Be- merk- ungen

(Eingangsstempel des Polizei-Reviere)

(Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten.)

Muster 4. Abmeldebchein.
für nachstehende aus Wiesbaden, ... Straße-Ring-Platz-Haus-Nr. bei ... nach ...
Kreis ... Provinz oder Staat ... verzogene Person-en.

Nr.	Des Anziehenden Familien- namen, bei Frauen auch Geburts- name	Vor- namen Rufname unter- streichen	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag Monat Jahr	Geburts- ort und Kreis	Staats- an- gehörig- keit	Religion	Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden oder getrennt lebend	Wie lange in Wiesbaden gewohnt	Be- merk- ungen

Wiesbaden, den ... 19...

(Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten.)

(Datum des Abzugs.)

(Stempel des Reviere.)

Bekanntmachung.

Die durch § 6 vorstehender Polizei-Verordnung vorgeschriebenen An- und Abmeldungen der
Fremden müssen auf Meldebettel von 21x18 1/2 Zentimeter Größe nach den unten näher bezeichneten
Mustern V und VI erfolgen. Die Anmeldungen müssen auf weißes, die Abmeldungen auf blaßgrünes
Papier gedruckt sein. Das vorgeschriebene Fremdenbuch muß nach dem nachstehend näher bezeichneten
Muster VII eingerichtet sein.

Weiße Farbe.

Polizeiliche Fremden-Anmeldung.

In dem unten bezeichneten Gasthof — Villa — Pension — Privathaus —
Straße Nr. ... ist angekommen.

Muster V

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Monat	Tag	Vor- u. Zuname des Fremden, seiner Angehörigen und Dienerschaft	Stand oder Gewerbe	Wohn- ort	Vorausichtlich Dauer des Aufenthaltes (Tage, Wochen, Monate)	Bemerkungen i. B. aus einem anderen Hause zugezogen

Wiesbaden, den ... 19...

Name des Wohnungsgebers
(Firma des Gasthofs)

Anmerkung: Diese Anmeldung ist spätestens am Tage nach der Ankunft des Fremden bis 11 Uhr
vormittags bei dem zuständigen Polizeirevier abzugeben.

Blaßgrüne Farbe.

Polizeiliche Fremden-Abmeldung.

Aus dem unten bezeichneten Gasthof — Villa — Pension — Privathaus. —
Straße Nr. ... ist abgereist.

Muster VI

1.	2.	3.	4.	5.
Monat	Tag	Vor- und Zuname des Fremden, seiner Ange- hörigen und Dieners- chaft.	Stand oder Gewerbe.	Bemerkungen

Wiesbaden, den ... 19...

Name des Wohnungsgebers
(Firma des Gasthofs)

Anmerkung: Diese Abmeldung ist spätestens am Tage nach der Abreise des Fremden bis 11 Uhr
vormittags bei dem zuständigen Polizeirevier abzugeben.

Fremdenbuch (Muster).

Muster VII

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Nummer des Zimmers	Tag der Ankunft	Vor- und Zuname des Fremden, seiner Angehörigen und Dienerschaft	Stand oder Gewerbe	Nationalität	Wohnort	Vorausichtlich Dauer des Aufent- haltes (Tage, Wochen, Monate)	Tag der Ab- reise	Bemerkungen i. B. aus einem anderen Hause zuge- zogen

Wiesbaden, den 26. Februar 1910.

Der Polizei-Präsident. v. Schend.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. März 1912.

Der Polizei-Präsident. v. Schend.